Stichwort

Das Inter-Amerikanische Menschenrechtssystem

Die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) wurde in ihrer heutigen Form im Jahr 1948 gegründet. Die panamerikanische Bewegung hatte seit 1889/90 organisatorische Vorformen hervorgebracht. Der OAS gehören heute sämtliche souveränen Staaten des amerikanischen Kontinents an. Zu diesen 35 Staaten zählt de facto auch Kuba, dessen Regierung allerdings 1962 ausgeschlossen worden war.

Die Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen wurde am 2. Mai 1948 verabschiedet. Sie bietet eine Aufzählung von Menschenrechten (Art. 1-28), die weitgehend auch in der AEMR wiederkehren. Die Pflichten (Art. 29-38) umfassen beispielsweise die Pflicht zu wählen, Steuern zu zahlen oder zu arbeiten.

Wie die AEMR wurde die Amerikanische Deklaration ursprünglich als rechtlich nicht bindendes Dokument geschaffen. Doch die OAS haben im Jahr 1967 ihre Satzung geändert und entschieden, daß die Deklaration für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist.

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) wurde 1969 in San José, Costa Rica, verabschiedet und trat 1978 in Kraft, nachdem elf Staaten sie ratifiziert hatten. Heute sind vierundzwanzig Staaten an die AMRK gebunden; wichtige Staaten wie Kanada und die USA, aber auch viele Staaten der Karibik sind nicht darunter. Die Konvention statuiert in 24 Artikeln Rechte, die einerseits detaillierter sind als die der Amerikanischen Deklaration, andererseits über diese hinausgehen. So gibt es zum Beispiel ein Recht auf Erwiderung oder Gegendarstellung (Art. 14) und ein Recht auf Entschädigung bei fehlerhafter Verurteilung (Art. 10).

Das Inter-Amerikanische Menschenrechtssystem kennt nicht nur die Garantien der beiden Instrumente, sondern bietet auch Kontrollmechanismen und -organe. Die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte wurde bereits 1960 ins Leben gerufen. Das Statut sah in seinem Art. 9 eine allgemeine Tätigkeit zur Förderung der Menschenrechte vor und betraute die Kommission nicht mit Überwachungsaufgaben. Demgegenüber hat die Kommission ihr Mandat von Anfang an dynamisch und wirkungsvoll ausgelegt. Bereits 1965 wurde ihr Mandat durch eine Änderung des Statuts ergänzt und auf die Befugnis er-

weitert, Individualbeschwerden zu entscheiden.

Die Kommission ist außerdem nach wie vor für die Förderung der Menschenrechte zuständig und führt auch Ermittlungen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen durch.

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat ihren Sitz in Washington, D.C. Ihr steht ein Sekretariat zur Seite. Die Kommission tagt insgesamt acht Wochen im Jahr, verteilt auf drei Sitzungsperioden; hinzu kommen außerordentliche Sitzungen. Diese könne auch "am anderen Orte" in einem der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Wichtig ist, daß die Kommission sowohl über die Einhaltung der Deklaration wacht, als auch gemäß Art. 41 AMRK mit der Förderung der Achtung und der Verteidigung der Menschenrechte mit Blick auf die Konvention betraut ist. Als einzelne Zuständigkeiten folgen hieraus nach Art. 44 AMRK die Entgegennahme von Eingaben einzelner oder von Personengruppen und von Staatenbeschwerden (Art. 45).

Das bedeutet, daß auch die Staaten, die nicht die AMRK ratifiziert haben, einer Kontrolle durch die Kommission unterliegen. Außerdem ist die Kommission zuständig für im Rahmen der AMRK.

Der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wurde auf der Grundlage der AMRK im Jahre 1979 errichtet. Der Gerichtshof mit Sitz in Costa Rica besteht aus sieben Richtern und tagt zweimal im Jahr.

Er ist zuständig für die Entscheidung über die Verletzung von Rechten aus der AMRK (Art. 63 AMRK) und hat außerdem die Kompetenz nach Art. 64 AMRK, Gutachten zur Auslegung der Konvention und anderer Menschenrechtsverträge anzufertigen.

Kommission und Gerichtshof haben inzwischen eine umfangreiche Rechtsprechung vorzuweisen: Der Gerichtshof hat vierzehn Gutachten vorgelegt und achtzehn Fälle entschieden; die Kommission hat allein 1997 147 Fälle neu angenommen. Als Folge von beider Tätigkeit ist es unter anderem dazu gekommen, daß nationale Gerichte die AMRK direkt angewendet und sich so über entgegenstehendes innerstaatliches Recht hinweggesetzt haben. Zu den berühmten Entscheidungen des Gerichtshofs gehören die Fälle Veläsquez Rodriguez und Aloeboetoe.

Literaturhinweise zum Inter-Amerikanischen Menschenrechtssystem

Buergenthal, Thomas, The Inter-American Court, Human Rights and the OAS, in: Human Rights Law Journal 1986, S. 157-164.

Davidson, Scott, The Inter-American Court of Human Rights, 1992.

Farer, Tom, The Rise of the Inter-American Human Rights Regime: No Longer a Unicorn, Not yet an Ox, in: Human Rights Quarterly, vol. 19 (1997), no. 3, S. 510-546.

Kokott, Juliane, Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte, 1986.

LeBlanc, Lawrence Joseph, The Organization of American States (OAS) and the Promotion and Protection of Human Rights, 1977.

Medina Quiroga, Cecilia, The Battle of Human Rights, Gross, Systematic Violations and the Inter-American System, 1988.

Nacimiento, Grace, Die Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen. Zum Prozeß der Rechtserzeugung durch Resolutionen internationaler Organisationen, 1997.

Schreiber, Anna P., The Inter-American Commission on Human Rights, 1970.

Sepúlveda, César, The Inter-American Commission on Human Rights (1960-1981), in: Israel Yearbook on Human Rights, vol. 12 (1982), S. 46-61.